

Ausgabe 1 | 11.1.2022

1. Innovationstag 2022 „Digitalisierungs-Hotspot OÖ - Die neue TU und intelligente Materialien“

Dienstag | 15. Februar 2022 | 16:00 Uhr | Die Veranstaltung wird je nach Corona Bestimmungen in Präsenz oder Online stattfinden

Die Industrie bringt sich in Stellung als Kooperationspartner der künftigen Technischen Universität, die 2023 ihren Lehrbetrieb aufnehmen soll. Gerade für Oberösterreich als Industriebundesland Nummer 1 ist dies ein großer Erfolg und ein immens wichtiger Schritt für die nachhaltige Absicherung des Wirtschaftsstandorts. Damit dieser Schritt perfekt gelingt, müsse sich die neue TU als Marke und als international sichtbarer Leuchtturm etablieren.

Wie die Gründung & das Konzept einer neuen Universität aufgestellt ist und welche neuen intelligenten Materialien es durch Künstliche Intelligenz gibt, erfahren Sie beim Innovationstag 2022 unter anderem durch folgende Referenten:

- Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek | Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- Prof. DI Dr. Gerhard Eschelbeck, ehemaliger IT-Sicherheitschef beim Internetkonzern Google und Vorsitzender der wissenschaftlichen Konzeptgruppe Neue TU in OÖ.

Nähere Informationen:

T 05-90909-4251

Anmeldung

E: veranstaltung@wkoee.at oder <https://online.wkoee.at/WKO/2022-27055>

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Anmeldeschluss: Freitag, 11. Februar 2022

Der Innovationstag wird in Kooperation mit der Sparkasse OÖ und den OÖ Nachrichten durchgeführt.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 1.1.2022

Mit Jahreswechsel sowie zu Stichtagen kurz danach ergeben sich wieder viele arbeits- und sozialrechtliche Änderungen. Eine ganze Reihe davon - etwa Zahlungserleichterungen und die abgabenbefreite Corona-Prämie - hat der Nationalrat erst am 15/16.12.2021 beschlossen, sodass die weitere Gesetzwerdung abzuwarten ist.

Eine Liste der Änderungen finden Sie hier: <https://news.wko.at/news/oesterreich/gesetzliche-aenderungen-Arbeits-Sozialrecht1.1.2022.pdf>

2. Schnupperplätze auf www.ooe-schnuppert.at anbieten

Die digitale Plattform www.ooe-schnuppert.at informiert über die Schnupperplätze, die in Oberösterreich für alle an einer Lehre interessierten Personen zur Verfügung stehen. Aktuell sind landesweit 5163 Firmen gelistet, die zusammen 2225 Schnupperplätze anbieten. Die Suche kann nach Interessen, Lehrberufen oder im Umkreis des Wohnorts vorgenommen werden. Weiters bietet www.ooe-schnuppert.at einen digitalen Überblick über die gemeinsamen Angebote und Hilfestellungen aller Partner in Form von Kurzinfos pro Institution und weiterführenden Verlinkungen. Die Datenbank wird ständig erweitert und kann somit von interessierten Jugendlichen jederzeit genutzt werden.

Im Frühjahr haben die WKO Oberösterreich, die AK Oberösterreich, das Wirtschaftsressort des Landes OÖ, das Arbeitsmarktservice OÖ, die Bildungsdirektion OÖ. und der Landesverband der OÖ Elternvereine die Initiative „OÖ schnuppert“ ins Leben gerufen, um schnell und unkompliziert Kontaktmöglichkeiten zwischen Jugendlichen und Unternehmen zu schaffen.

3. Staatspreis Beste Lehrbetriebe - Verlängerung Einreichfrist

Aufgrund der aktuellen Lage wurde die Einreichfrist für den Staatspreis „Beste Lehrbetriebe - Fit for Future“ 2022 von 15. Jänner 2022 auf **1. März 2022** verlängert.

http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Ausschreibung_2021.pdf

<http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Teilnahme Staatspreis 2022.pdf>

ENERGIE

1. EU Fit for 55: Gaspaket | Wasserstoff veröffentlicht

Von der EU Kommission wurde der **zweite Teil des Fit for 55 Pakets** veröffentlicht; darunter auch das sogenannte **Gaspaket** mit Plänen für die Novellierung der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie und der Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen sowie einem Verordnungsvorschlag zur Reduktion von Methanemissionen.

Inhaltliche Eckpunkte

Die vorliegenden Legislativvorschläge sollen Impulse setzen, um den EU-Gasmarkt durch die Erleichterung der Nutzung erneuerbarer und CO₂-armer Gase, einschließlich Wasserstoff, zu dekarbonisieren und die Energieversorgungssicherheit Europas zu gewährleisten. Mit Vorschlägen zur Verringerung der Methanemissionen im europäischen Energiesektor und in unserer globalen Lieferkette leitet die Kommission zudem Schritte zur Umsetzung der Methanstrategie der EU und ihrer internationalen Verpflichtungen ein. Die Energie, die in der Europäischen Union verbraucht wird, muss vor dem Hintergrund der Klimaziele 2030 und 2050 dekarbonisiert werden. Die neuen Vorschläge sollen zur Erfüllung dieser Ziele beitragen.

Mit den Verordnungs- und RL-Vorschlägen sollen die Voraussetzungen für einen **Übergang von fossilem Erdgas zu erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, insbesondere Biomethan und Wasserstoff**, geschaffen und die Resilienz des Gassystems gestärkt werden. Eines der Hauptziele besteht darin, **einen Wasserstoffmarkt aufzubauen**, ein günstiges Investitionsumfeld zu schaffen und die Entwicklung spezieller Infrastrukturen, auch für den Handel mit Drittländern, zu fördern. Die Marktvorschriften sollen in zwei Phasen angewandt werden, nämlich vor und nach 2030, und decken hauptsächlich den Zugang zu Wasserstoffinfrastrukturen, die Trennung von Wasserstofferzeugung und Transporttätigkeiten sowie die Festsetzung von Tarifen ab.

Mit dem Europäischen Netz der Wasserstoffnetzbetreiber (European Network of Network Operators for Hydrogen, ENNOH) wird eine neue Steuerungsstruktur geschaffen, um den Aufbau einer speziellen Wasserstoffinfrastruktur, die grenzüberschreitende Koordinierung und den Bau eines Verbindungsleitungsnetzes zu fördern sowie bestimmte technische Vorschriften zu erörtern. Zudem sollen die neuen Vorschriften **den Eintritt erneuerbarer und CO₂-armer Gase in das bestehende Gasnetz erleichtern**, indem die Tarife für grenzüberschreitende Verbindungsleitungen abgebaut und Tarife an Einspeisungspunkten gesenkt werden. Auch wird damit ein Zertifizierungssystem für CO₂-arme Gase geschaffen, um die mit der Zertifizierung von erneuerbaren Gasen in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Vorschlag RED III) begonnene Arbeit zu ergänzen.

Zugleich legte die Kommission **Legislativvorschlag zur Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor vor**. Dieser enthält eine Verpflichtung zur Messung und Überprüfung von Methanemissionen im Öl-, Gas- und Kohlesektor sowie zur Berichterstattung darüber und Vorschriften, die zur Erkennung und Behebung von Methanlecks sowie zur Begrenzung des Ablassens und Abfackelns vorgeschlagen werden.

Weiterführende Links zum Gasmarktpaket:

- [Pressemitteilung zum Gasmarkt](#)
- [Fragen und Antworten zum Gasmarkt](#)

ENERGIE

- [Fragen und Antworten zu Reduzierung der Methanemissionen](#)
- [Verordnungsvorschlag Gasmarkt und H2](#) und [Anhang](#) (in EN)
- [Richtlinienvorschlag Gasmarkt und H2](#) und [Anhang](#) (in EN)
- [Verordnungsvorschlag Methanemissionen](#) (in EN)

Anfang 2022 sollen die Verhandlungen zu diesen Vorschlägen auf EU-Ebene in der Ratsarbeitsgruppe Energie unter französischer Präsidentschaft beginnen.

2. EU Fit for 55 - Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie präsentiert

Im Rahmen des **zweiten Teils des Fit for 55 Pakets** sind neben dem Gaspaket auch die Pläne zur Novellierung der **Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie** präsentiert worden.

Inhaltliche Eckpunkte

Die EU Kommission schlägt vor, die Vorschriften für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Rahmen des EU Green Deals anzupassen und den **Gebäudebestand der EU bis 2050 zu dekarbonisieren**. Damit sollen Gebäuderenovierungen in ganz Europa erleichtert werden, um Treibhausgasemissionen (und Energierechnungen) zu reduzieren. Damit werden die in der Renovierungswelle angekündigten Initiativen in konkrete rechtliche Maßnahmen gegossen. Laut EK sind Gebäude der größte Energieverbraucher in Europa: 40 % des Energieverbrauchs und 36 % der Treibhausgasemissionen in Europa sind auf den Gebäudesektor zurückzuführen. Hintergrund ist, dass die mehr als 75 % der Gebäude in der EU nicht energieeffizient sind und immer noch überwiegend mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Zudem werden über 85 % dieser Gebäude 2050 noch stehen.

Ab 2030 müssen alle neuen Gebäude emissionsfrei sein. Für alle neuen öffentlichen Gebäude gilt das bereits ab 2027. Emissionsfrei bedeutet in diesem Kontext wohl, dass die Gebäude möglichst wenig Energie verbrauchen, so weit wie möglich mit erneuerbaren Energien betrieben werden und vor Ort keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen ausstoßen sollen. Energieausweise für Gebäude zudem das Treibhauspotenzial (auf der Grundlage ihrer Emissionen über den gesamten Lebenszyklus) anführen.

Für Renovierungen werden auf EU-Ebene neue Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz vorgeschlagen, die vorsehen, dass jene **Gebäude mit den schlechtesten Werten (etwa 15 % des Gebäudebestands) verbessert** werden müssen (bis 2027 bei Nichtwohngebäuden von der in den Energieausweisen angegebenen Klasse G auf mindestens Klasse F; bis 2030 bei Wohngebäuden). Zudem wird mit dem Vorschlag die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises ausgedehnt auf

- Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden;
- Gebäude, für die ein Mietvertrag verlängert wird; sowie
- auf alle öffentlichen Gebäude

ENERGIE

Zusätzlich unterstützt der Vorschlag den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Wohn- und Geschäftsgebäuden. Auch die Zurverfügungstellung von mehr Abstellplätzen für Fahrräder soll gefördert werden.

Heizkessel, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sollen laut EK-Vorschlag ab 2027 nicht mehr für eine öffentliche Förderung in Frage kommen dürfen. Zwar wird kein EU-weites Ausstiegsdatum für mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel vorgesehen; allerdings wird eine Rechtsgrundlage für nationale Verbote geschaffen.

Weiterführende Links zur Gebäudeenergieeffizienz findet Ihr hier:

- [Pressemitteilung zu Energieeffizienz von Gebäuden](#)
- [Fragen und Antworten zu Energieeffizienz von Gebäuden](#)
- [Factsheet zu Energieeffizienz von Gebäuden](#)
- [Richtlinienvorschlag](#) und [Anhang](#) (in EN)

Anfang 2022 sollen die Verhandlungen zu diesen beiden Vorschlägen auf EU-Ebene in der Ratsarbeitsgruppe Energie unter französischer Präsidentschaft beginnen.

3. EU Fit for 55 - Strategie für nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe vorgelegt

Im Rahmen des zweiten Teils des Fit-for-55-Pakets hat die EU Kommission **eine Mitteilung (Strategie) zu nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen** vorgelegt. In dieser wird dargelegt, wie die Abscheidung von CO₂ aus der Atmosphäre erhöht werden kann.

Um die Auswirkungen unserer CO₂-Emissionen auszugleichen, muss die EU ihre Abhängigkeit von fossilem Kohlenstoff drastisch verringern, die klimaeffiziente Landwirtschaft ausbauen, um mehr Kohlenstoff in der Natur zu speichern, und **industrielle Lösungen fördern, um CO₂ nachhaltig und nachprüfbar abzuscheiden und zu recyceln**. Die Abscheidung und Speicherung von mehr Kohlenstoff aus der Atmosphäre, den Ozeanen und den Küstenfeuchtgebieten ist von entscheidender Bedeutung, um die rechtsverbindliche Verpflichtung der EU, bis 2050 klimaneutral zu werden, zu erfüllen. Bis 2030 sollten beispielsweise Initiativen für eine klimaeffiziente Landwirtschaft zur Speicherung von 42 Mio. Tonnen CO₂ in natürlichen CO₂-Senken in Europa beitragen.

Während der Schwerpunkt des europäischen Grünen Deals auf einer drastischen Verringerung des Einsatzes von fossilem Kohlenstoff liegt, **wird die EU-Wirtschaft nach wie vor Kohlenstoff als Ausgangsstoff für industrielle Prozesse** wie die Herstellung von synthetischen Brennstoffen, Kunststoffen, Gummi, Chemikalien und anderen fortgeschrittenen Werkstoffen benötigen. Dieser Kohlenstoff soll in zunehmendem Maße von der Bioökonomie und technologischen Lösungen zur Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ bereitgestellt werden.

Dazu wird die EK einen Dialog mit Interessenträgern führen, der darauf abzielt, dass **bis 2030 mindestens 20 % des in chemischen Produkten und Kunststoffprodukten verwendeten**

ENERGIE

Kohlenstoffs aus nachhaltigen nichtfossilen Quellen stammen. Um diese neuen Kohlenstoffströme besser zu steuern, innovative Technologien zu fördern und den CO₂-Abbau in großem Maßstab zu ermöglichen, wird die Kommission zur **Entwicklung eines Binnenmarkts für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂** und zur Bereitstellung der notwendigen grenzüberschreitenden CO₂-Transportinfrastruktur beitragen. **Bis 2030 sollten jährlich 5 Mio. Tonnen CO₂ aus der Atmosphäre abgedehnt und mithilfe technischer Lösungen dauerhaft gespeichert werden.**

Bis **Ende 2022** plant die Kommission einen **EU-Rechtsrahmen** für die Zertifizierung des CO₂-Abbaus vorzuschlagen. Diese Vorschriften sollen den erforderlichen Rechtsrahmen für den Ausbau der klimateffizienten Landwirtschaft und industrieller Lösungen zur Abscheidung von CO₂ aus der Atmosphäre bieten.

Weiterführende Links zu den nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen sind hier zu finden:

- [Pressemitteilung: Vorschläge der Kommission zu Entfernung, Recycling und nachhaltiger Speicherung von CO₂](#)
- [Fragen und Antworten zu nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen](#)
- [Factsheet zu nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen](#)
- [Mitteilung zu nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen](#) (in EN)

Anfang 2022 sollen die Verhandlungen zu diesen beiden Vorschlägen auf EU-Ebene in der Ratsarbeitsgruppe Energie unter französischer Präsidentschaft beginnen.

4. Energieforschung: 8,5 Millionen-Euro-Ausschreibung - Neue Materialien im Fokus

Klimaneutralität bis 2040: Es ist ein ehrgeiziges Ziel, das sich Österreich gesetzt hat. Gleichzeitig bietet es jedoch die einmalige Chance, die heimische Wirtschaft neu und klimafit zu gestalten. Energieinnovationen werden für diesen Umbau eine zentrale Rolle spielen, der Erforschung neuer Materialien kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. Sie steht daher im Fokus des neuen Calls für die Energieforschung, den der Klima- und Energiefonds ab heute öffnet. Das Förderbudget beträgt 8,5 Millionen Euro, dotiert aus Mitteln des Klimaschutzministeriums (BMK).

Materialforschung ist eine wesentliche Triebfeder für den technologischen Fortschritt. Mehr als die Hälfte aller Innovationen geht direkt oder indirekt auf neue Materialien zurück. Für ein auf erneuerbaren Energien basierendes Energiesystem bedarf es einer Vielzahl von Materialien - zum Beispiel für Anlagen zur Energieumwandlung und -speicherung und die dazugehörige Energieinfrastruktur.

Ziel des Energieforschungsprogrammes ist es, Technologiekompetenzen bei heimischen Unternehmen auszubauen, den Innovationsstandort Österreich für saubere Energietechnologien zu stärken sowie Exportchancen zu verbessern. Die Bilanz des Programmes: Seit 2007 sind 600 Millionen Euro Förderung in mehr als 1.000 Energieforschungsprojekte geflossen.

ENERGIE

Schwerpunkte der Ausschreibung

Der Call ist bis 4. Mai 2022 geöffnet. Gesucht werden vor allem Projekte, die einen hohen Beitrag zur Klimaneutralität leisten und deren Ziel es ist, die Kosten für neue Materialien zu senken, umweltschädliche Materialien zu ersetzen, ihr Recycling zu ermöglichen oder Potenziale der Digitalisierung zur Materialentwicklung zu nutzen. Nähere Informationen unter <https://www.ots.at/redirect/klimafonds51> (Leitfaden)

5. Stromnetzentgelte erhöhen sich für 2022

Die Stromnetzentgelte für 2022 werden im Österreichschnitt ansteigen - Regional gibt es allerdings unterschiedliche Veränderungen - Abgabemengen sind gesunken

Die Netzentgelte für Strom werden sich mit Jänner 2022 erhöhen. Unter einer gemeinsamen Betrachtung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte ergeben sich im Österreichschnitt ab 2022 um etwa 9,1 Prozent höhere Stromnetzentgelte für Industrie, Haushalt und Gewerbe. Die durchschnittliche Erhöhung beträgt in Oberösterreich 4,9% und liegt damit klar unter dem Österreichwert.

Regional sehr unterschiedliche Ergebnisse

Die Entgelte wurden von der Regulierungskommission der E-Control entsprechend beschlossen. Allerdings zeigen sich regional durchaus unterschiedliche Veränderungen. Diese lassen sich im Wesentlichen auf eine verschiedene Investitionstätigkeit der Netzbetreiber für die Erneuerung des bestehenden Leitungsnetzes und Investitionen für neue Aufgaben wie Smart Metering sowie auf rückgängige Abgabemengen zurückführen, welche die Preise pro Einheit (kWh) ebenfalls maßgeblich beeinflussen.

Die Veränderung der Entgelte in den einzelnen Netzbereichen ist gegenüber dem Vorjahr und gegenüber dem Jahr 2001 in Folge dargestellt.

ENTGELTANPASSUNG PRO NETZBEREICH					
	Anpassung 2022			Gesamtanpassung	
	Mio. EUR	in % ¹	in % ²	Mio. EUR	in % ¹
Burgenland	8,3	8,7%	12,1%	-18,78	-19,7%
Kärnten	11,7	9,0%	7,3%	42,84	33,2%
Klagenfurt	2,9	12,8%	11,3%	5,99	26,4%
Niederösterreich	24,0	8,0%	8,8%	-5,00	-1,7%
Oberösterreich	12,5	4,1%	4,9%	-37,21	-12,2%
Linz	-1,6	-1,7%	-2,2%	-24,61	-25,1%
Salzburg	8,9	4,9%	7,4%	-51,62	-28,7%
Steiermark	23,9	6,9%	9,6%	-74,58	-21,5%
Graz	3,6	8,2%	10,6%	-6,12	-14,1%
Tirol	14,8	8,6%	9,3%	0,55	0,3%
Innsbruck	3,2	10,3%	8,3%	10,36	33,6%
Vorarlberg	9,2	10,4%	13,7%	-12,56	-14,1%
Wien	51,8	12,7%	13,9%	16,55	4,1%
Kleinwalsertal	0,7	29,1%	19,3%	1,90	79,5%
	173,8	7,81%	9,15%	-152,3	-6,84%

¹ Prozentuale Entgeltanpassung im Betrachtungszeitraum bezogen auf das Entgelt 2001

² Prozentuale Entgeltanpassung im Betrachtungszeitraum bezogen auf das Entgelt des Vorjahres

Grafik: Entgeltanpassung pro Netzbereich; Quelle E-Control

6. Taxonomie Gas | Kernkraft: Konsultation eingeleitet

Die Europäische Kommission hat am 31.12.2021 den [Konsultationsprozess zur ergänzenden Rechtsverordnung über bestimmte Kernenergie- und Erdgasaktivitäten](#) eingeleitet. Dieser soll im Rahmen einer Sachverständigengruppe der EU-Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen stattfinden.

Die EK schlägt vor, **Energiegewinnung aus Erdgas- und Atomanlagen als klimafreundlich** einzustufen. **Bis 2045 erteilte Genehmigungen für neue Atomkraftwerke** sollen unter die Verordnung fallen und der **Bau entsprechend gefördert** werden können. Für **neue Gasinfrastruktur** soll dies unter bestimmten Voraussetzungen **bis 2030** gelten.

Nächste Schritte:

Der vertrauliche Entwurf des Rechtsaktes wurde nicht offiziell veröffentlicht und lediglich einer Expertengruppe zugeschickt, die nun eine **Frist bis zum 12. Jänner** hat, um Stellung zu nehmen.

ENERGIE

Die EK will die Beiträge analysieren und die ergänzende Rechtsverordnung bereits **im Jänner 2022 förmlich annehmen**, um sie dem Rat und Parlament zur Prüfung zu übermitteln. Diese haben dann **vier Monate** Zeit (mit der Möglichkeit eine Fristverlängerung von zwei Monaten zu beantragen), um allfällige **Einwände** zu erheben.

STEUERN UND FINANZEN

1. Webinar - Finale Fassung der ökosozialen Steuerreform

Welche steuerlichen Änderungen ergeben sich für mein Unternehmen und welche Auswirkungen hat die neue CO₂- Steuer?

Die Bundesregierung hat die Eckpunkte der ökosozialen Steuerreform vorgestellt, die ab 1. Jänner 2022 schrittweise in Kraft treten sollen. Die Steuerreform bringt sowohl eine spürbare Steuerentlastung für Unternehmen und ihre Beschäftigten als auch eine Ökologisierung des Steuersystems durch den Einstieg in eine CO₂-Bepreisung.

Im Rahmen unseres Webinars möchten wir Ihnen einen kompakten Überblick über die steuerlichen Änderungen geben. Den Schwerpunkt des Webinars bildet die neue CO₂-Steuer, sowie angrenzende steuerliche und sonstige Themenbereiche aufgrund des EU-Green Deals (zB im Bereich Reporting). Neben einer Darstellung der Bestimmungen der neuen CO₂-Steuer sollen insbesondere die Rahmenbedingungen dargestellt werden, unter welchen für die Empfänger bzw Verwender der Energieerzeugnisse eine Vergütung möglich ist (zB „Carbon Leakage“, Härtefallregelungen).

Die Bestimmungen der finalen Fassung der ökosozialen Steuerreform werden weitreichende Folgen für die Industrie mit sich bringen. Die möglichen Auswirkungen auf die Industrieunternehmen präsentieren und diskutieren.

Referenten:

MMag. Dr. Peter Pichler ist Steuerberater und Partner bei LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Seine Fachgebiete umfassen Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Zollrecht. Er verfügt über umfassende Expertise im Bereich der Energiebesteuerung in Österreich.

Dr. Hannes Gurtner ist Steuerberater und Partner bei LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Seine Fachgebiete umfassen Österreichisches und Internationales Steuerrecht, Umsatzsteuer, Unternehmenstransaktionen und Wirtschaftsprüfung. Er verfügt über umfassende Expertise im Bereich der Besteuerung österreichischer Industrieunternehmen.

Termin: Freitag, 4.2.2022 von 10:30 - 12:00 Uhr

ONLINE-EVENT, Kostenlos

[Anmeldung](#)

STEUERN UND FINANZEN

2. EU-Kommission veröffentlicht Richtlinienvorschlag zur Mindestbesteuerung von Unternehmen

Am 22. Dezember 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Sicherung der Mindestbesteuerung für internationale Konzerne in der Europäischen Union.

Dieser Richtlinienvorschlag sieht eine effektive Mindestbesteuerung von Unternehmen iHv 15 Prozent vor. Weiters werden einheitliche Berechnungsregeln für die Bemessungsgrundlage dieses Steuersatzes pro Gerichtsbarkeit/Steuergebiet vorgeschlagen.

Dieser Richtlinienvorschlag regelt nicht wo Gewinne besteuert werden, sondern soll sicherstellen, dass Gewinne in einer bestimmten Höhe besteuert werden. Es sollen mit dieser Richtlinie verbleibende BEPS-Risiken adressiert werden.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich ist stark an das Country-by-Country-Reporting (BEPS-Aktionspunkt 13) angelehnt. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen für alle inländischen und internationalen Konzerne gelten, die mit einer Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind und deren jährlicher konsolidierter Konzernumsatz 750 Mio. Euro übersteigt. Nach Schätzungen der OECD werden von Säule 2 weltweit 7.000 bis 8.000 Unternehmen betroffen sein. Für Österreich könnte der vorliegende Richtlinienentwurf rund 150 Unternehmen betreffen.

Das OECD-Konzept sieht eine Anwendung auf internationale Konzerne vor. Dem entgegen fallen in den Anwendungsbereich des vorliegenden Richtlinienvorschlags auch rein nationale Konzerne. Die Europäische Kommission sieht dies deshalb vor, um eine unionsrechtswidrige Ungleichbehandlung von grenzüberschreitenden und rein nationalen Sachverhalten zu vermeiden.

Nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen staatliche Einrichtungen, internationale Organisationen, Non-Profit-Organisationen sowie Pensions- oder Investmentfonds die Muttergesellschaft eines multinationalen Konzerns sind.

Income Inclusion Rule (IIR) und Undertaxed Payment Rule (UTPR)

Von dem von der OECD/G20 erarbeiteten Konzept zur Säule 2 wurden von der EK zwei der vier Ansätze übernommen, die nun in der vorliegenden Richtlinie zu Anwendung kommen sollen: Die IIR - Income Inclusion Rule und die UTPR - Undertaxed Payment Rule.

STEUERN UND FINANZEN

IIR - Income Inclusion Rule

Wenn der effektive Steuersatz in einem Steuergebiet unter dem Minimum von 15 Prozent liegt, werden die Regeln für die Säule 2 ausgelöst und die Gruppe muss eine Aufstockungssteuer (Top-Up-Tax) zahlen, um ihren Satz auf 15 Prozent zu erhöhen. Diese Aufstockungssteuer wird als „Income Inclusion Rule“ bezeichnet.

Die Income Inclusion Rule ist grundsätzlich vorrangig und unter folgenden Konstellationen anzuwenden:

1. Oberste Muttergesellschaft in der EU
2. Zwischengeschaltete Muttergesellschaft/sog. Partially-owned Intermediate Parent Entities in der EU mit oberster Muttergesellschaft außerhalb der EU
3. Sog. Partially-owned Intermediate Parent Entities in der EU mit einer obersten Muttergesellschaft in der EU

Der vorliegende Richtlinienvorschlag sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten eine IIR erheben, wenn in ihrem Mitgliedstaat eine oberste Muttergesellschaft oder eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft ansässig ist. Abweichend von den OECD/G20-Regelungen ist die IIR auch dann anzuwenden, wenn die Muttergesellschaft selbst auch niedrig besteuert ist bzw. auch deren einbezogenen Gesellschaften.

UTPR - Undertaxed Payment Rule

Vorrangig ist die Income Inclusion Rule anzuwenden. Die Undertaxed Payment Rule kommt dann zur Anwendung, wenn die oberste Muttergesellschaft in einem Nicht-EU-Land ansässig ist, die keine Income Inclusion Rule vorsieht. Dies ist ein Auffangmechanismus für die primär geltende Income Inclusion Rule.

Die Aufstockungssteuer wird von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen einbezogenen Gesellschaften erhoben.

Wird in mehreren Mitgliedstaaten eine UTPR eingehoben, so wird diese auf verschiedene Staaten aufgeteilt. Angelehnt an das OECD-Modell sind dafür zwei Faktoren ausschlaggebend:

- Anzahl der Arbeitnehmer (50 Prozent)
- Summe der Buchwerte für materielle Vermögensgegenstände (50 Prozent)

Die UTPR kann durch Versagung oder Begrenzung von Betriebsausgaben oder zusätzliche körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte durchgeführt werden. Der vorliegende Richtlinienvorschlag sieht diesbezüglich keine Vorgaben an die Mitgliedstaaten vor.

STEUERN UND FINANZEN

De-minimis-Regelung:

Die Aufstockungssteuer kann für eine einbezogene Gesellschaft fiktiv mit Null für ein Steuerjahr angesetzt werden, wenn

- der durchschnittliche Umsatz in diesem Steuergebiet ansässigen Unternehmen kleiner als 10 Mio. Euro ist, und
- das durchschnittliche Einkommen (oder der Verlust) weniger als 1 Mio. Euro beträgt

Das bedeutet, wenn Unternehmen diese Grenzen nicht überschreiten, wird keine Top-Up- Steuer erhoben, auch wenn der effektive Steuersatz unter 15 Prozent liegt. Diese Ausnahmeregelung wird mit einer Reduzierung von Befolgungskosten argumentiert. Einerseits in einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes für Finanzbehörden, andererseits als Reduktion des Verwaltungsaufwandes für Unternehmensgruppen.

Substanzausnahmen (Carve Out):

Es handelt sich um einen länderweise zu berechnenden Freibetrag von der Income Inclusion Rule. Um die Auswirkungen auf Konzerne mit echter wirtschaftlicher Tätigkeit zu reduzieren, können Unternehmen Einkünfte

- in Höhe von 5 Prozent des Wertes der materiellen Vermögenswerte (= Freibetrag von 5 Prozent der Buchwerte) und
- 5 Prozent der Lohnsumme (= Freibetrag von 5 Prozent der Lohnsumme)

von der Regelung ausnehmen. Hier gilt für die ersten zehn Jahre eine Übergangsregelung: die Substanzausnahmen betragen zunächst 8 Prozent des Buchwertes der materiellen Vermögenswerte und 10 Prozent der Lohnsumme.

Begründet werden diese Substanzausnahmen damit, dass ein fester Betrag auszunehmen ist, der substanzielle Aspekte der Geschäftstätigkeit wie Gebäude und Personal betrifft.

TECHNOLOGIE

1. GREEN DEAL - Förderinstrumente für die öö. Industrie

Die EU-Kommission hat mit dem „Green Deal“ Klimaschutz, Ökologie und Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt ihrer politischen Agenda gerückt. Der „EU- Green Deal“ verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2050 die Klimaneutralität zu erreichen. Österreichs Bundesregierung möchte hier zehn Jahre vorangehen und bis 2040 Klimaneutralität erreichen. Diese Anhebung der energie- und klimapolitischen Ziele hat weitreichende Auswirkungen und stellt eine gewaltige Herausforderung dar. Vor allem für Oberösterreichs Industrie, die sich durch besondere Energie- und Rohstoffintensität kennzeichnet.

Um die Unternehmen bei der Bewältigung dieser Herausforderung zu unterstützen, stehen zahlreiche Förderungen für Forschungs- und Innovationsaktivitäten, betriebliche Investitionen und den Export von Umwelttechnologien zur Verfügung. Und zwar auf regionaler, nationaler und EU-Ebene. Um Ihnen einen raschen [Überblick](#) zu verschaffen, haben wir die maßgeblichen Förderinstrumente mit Relevanz für Ihre Unternehmen zusammengefasst.

2. OÖ ZUKUNFTSFORUM 2022

Nachhaltig an der Spitze

Wann: 8. - 9. März 2022

Wo: voestalpine Stahlwelt, voestalpine-Straße 4, 4020 Linz

Kann eine Industrieregion nachhaltig sein?

Selbstverständlich. Sie muss, um auch in Zukunft ein lebenswerter Wirtschaftsraum zu bleiben. Wir stellen uns dieser Herausforderung, weil wir wissen: Die Unternehmen und Forschungseinrichtungen am Standort haben mit ihren Innovationen die richtige Antwort. Im eigenen Land und darüber hinaus. Unterstützt mit digitalen Lösungen. Wie wir so nachhaltig an der Spitze bleiben, das diskutieren wir mit Expertinnen und Experten beim OÖ Zukunftsforum 2022. Machen Sie mit!

Weitere Informationen finden Sie [hier](#)...

Ausgabe 1 | 11.01.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Carina Plachy | T 05-90909-4210

1. Österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie in Begutachtung

Das BMK hat einen [Entwurf](#) „Die österreichische Kreislaufwirtschaft - Österreich auf dem Weg zu einer nachhaltigen und zirkulären Gesellschaft“ zur Begutachtung vorgelegt. Darin werden die nationalen Ziele rund um das Thema Ressourcenverbrauch, die weitgehend mit den Zielen zum Green Deal abgestimmt sind, präsentiert.

Mit der Kreislaufstrategie sollen vier Ziele verfolgt werden:

- Ziel 1: Reduktion des inländischen Ressourcenverbrauchs
 - Inländischen Materialverbrauch bis 2030 um 25 % senken
- Nachhaltigen inländischen Materialverbrauch von 7 Tonnen pro Kopf und Jahr bis 2050 erreichen
- Ziel 2: Steigerung der Ressourceneffizienz der österreichischen Wirtschaft
 - Ressourceneffizienz der österreichischen Wirtschaft bis 2030 um 50 % steigern
- Ziel 3: Nutzungsrate wiederverwendbarer Stoffe bis 2030 um 35 % steigern (Basisjahr 2020)
- Ziel 4: Materialverbrauch im privaten Konsum bis 2030 um 10 % reduzieren

In Kapitel 4 werden die Transformationsschwerpunkte festgelegt:

- Bauwirtschaft und bauliche Infrastruktur
- Mobilität
- Abfallmanagement
- Biomasse
- Textilien und Bekleidung
- Kunststoffe und Verpackungen
- Elektro- und Elektronikgeräte

In den einzelnen Unterkapiteln zu den Transformationsschwerpunkten werden Ziele, die erreicht werden sollen, und Maßnahmen, die prioritär zur Zielerreichung umgesetzt werden sollen, formuliert. Abschätzungen welche Innovationen, Investitionen und Anlagenkapazitäten (zB Sortieranlagen, Aufbereitungsanlagen, Pfandautomaten) bei den einzelnen Transformationsschwerpunkten erforderlich sind, werden nicht befriedigend gegeben.

Ausgabe 1 | 11.01.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Carina Plachy | T 05-90909-4210

In Kapitel 7 werden die Rahmenbedingungen zur Zielerreichung genannt. Es ist zu prüfen, ob neben der FTI-Initiative Kreislaufwirtschaft (Forschung), Umweltförderung und Circularity Lab Austria (Marketing) allfällig andere oder weitere Impulse für Zielerreichung erforderlich sind.

Zu beachten ist auch, dass die Systemkomplexität steigt und die mit Rechtsvorgaben verbundene Bürokratie (Nachweisführung zur Zielerreichung) erhöht wird.

Ihre allfällige Stellungnahme zur Österreichischen Kreislaufstrategie senden Sie bitte bis spätestens **Montag, 17. Jänner 2021** an WKOÖ Industrie industrie@wkoee.at.

2. Novelle des Umweltförderungsgesetzes (UFG) in Begutachtung

Aktuell ist ein Entwurf des BMK zum Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung einschließlich des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz - UFG) in Begutachtung.

Inhaltlich stehen insb. folgende Themen im Vordergrund:

- Neu miteinbezogen werden Förderungen im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 (ÖARP)
- Die Förderschiene „Altlastensanierung“ wird um Förderungen zum „Flächenrecycling“ erweitert.
- Mit dem neu eingerichteten Biodiversitätsfonds sollen zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie unterstützt werden.
- Einbeziehung der Abwärme bei der Förderung von Fernwärmeleitungs- und Fernkälteleitungsanlagen
- Neben einigen anderen positiven Neuerungen sollen für bestimmte Projektkategorien im industriellen Sektor (öko-innovative Investitionen) über Investitionszuschüsse hinaus auch laufende Kosten innerhalb bestimmter Grenzen gefördert werden,

Kritisch erscheint uns insb. folgender Punkt: Die Förderung des Einsatzes von bzw. des Umstiegs auf biogene Rohstoffe kann kein Selbstzweck sein. Wenn dies gefördert wird, muss jedenfalls eine konkrete Evaluierung zur Frage der dadurch vermiedenen Treibhausgasemissionen daran geknüpft werden.

[252_UFG_Novelle_2021_Begut_Begleitschreiben](#)

[UFG_Novelle_RRF_Erl_Begutachtung_23_12_2021](#)

Ausgabe 1 | 11.01.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Carina Plachy | T 05-90909-4210

[UFG_Novelle_RRF_Text_Begutachtung_23_12_2021](#)

[UFG_Novelle_RRF_TGÜ_Begutachtung_23_12_2021](#)

[UFG_Novelle_RRF_WFA_Begutachtung_23_12_2021](#)

3. CMR-Stoffe - Anpassungen in der REACH-Verordnung

Mit Verordnung (EU) 2021/2204 kommt es zu Änderungen im Anhang XVII der REACH-Verordnung (1907/2006/EG) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe. Die Änderungen wurden am 14. Dezember 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und treten mit 3. Jänner 2022 in Kraft. Die Regelungen gelten direkt. Sie müssen national nicht gesondert umgesetzt werden.

Damit werden Vorgaben betreffend Änderungen in der Einstufung der delegierten Verordnung 2020/1182/EU und Verordnung 2021/849/EU von CMR-Stoffen in der REACH-Verordnung in Anlage 2, 4 bzw. 6 des Anhangs XVII berücksichtigt. Die Änderungen der delegierten Verordnung 2020/1182/EU werden mit 1. März 2022 und jene der Verordnung 2021/849/EU mit 17. Dezember 2022 wirksam.

Links:

- [Verordnung \(EU\) 2021/2204 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe \(REACH\) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe](#)
- [REACH-Verordnung \(EU-Rechtsakt\)](#)
- [CLP-VO 1272/2008/EG](#)
- [Verordnung 2020/1182/EU](#)
- [Verordnung 2021/849/EU](#)
- [WKO-Infos zu Beschränkung, Verbot und Zulassung von Chemikalien](#)
- [ECHA-Infos zu REACH](#)

Ausgabe 1 | 11.01.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Carina Plachy | T 05-90909-4210

4. Schutz des Tiefengrundwassers in Oberösterreich

Das Regionalprogramm zum Schutz der Trinkwasserversorgung aus Tiefengrundwässern wurde mit [LGBL. Nr. 120/2021](#) veröffentlicht. Durch das Regionalprogramm betroffen sind Anlagen zur Trinkwassergewinnung, Anlagen zur Thermalwassererschließung und zur Gewinnung von fossilen Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas). Diese befinden sich in den Bezirken bzw. Magistraten: Braunau, Ried, Schärding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Gmunden, Eferding, Wels-Land, Wels, Linz, Linz-Land, Perg, Freistadt und Urfahr-Umgebung.

§ 55g Abs. 1 [WRG](#) verpflichtet den Landeshauptmann zur Erreichung von Umweltzielen ein Regionalprogramm für bestimmte Grundwasserkörper zu erlassen. Relevant sind Tiefengrundwässer für die Notversorgung mit Trinkwasser im Katastrophenfall. Da die Verfügbarkeit der Tiefengrundwässer begrenzt ist und eine Nachbildung - im Gegensatz zu oberflächennahen Grundwässern - kaum erfolgt, wird mit diesem Regionalprogramm eine „Bundeswidmung“ vergeben. Damit werden Durchörterungen der Deckschichten, Verbindung von Grundwasserhorizonten und eine Übernutzung durch frei auslaufende [Arteser](#) hintangehalten und verstärkt für vorsorgende Maßnahmen unter behördliche Aufsicht gestellt.

Tiefengrundwasserkörper werden unbeschadet bestehender Rechte vorzugsweise für gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen (Gemeinden, Verbände und Genossenschaften) gewidmet. Grundwasserqualität und Grundwasserquantität werden damit im Sinne des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (Grenzen auf Grund von hydrogeologischen Charakteristika) bzw. der Qualitätszielverordnung Grundwasser (guter Zustand) gesichert. Bei der genehmigungspflichtigen Nutzung ist Bedacht zu nehmen auf Beeinträchtigungen, sparsame und nachhaltige Wasserverwendung, Schutzfunktion der Deckschichten und der zu vermeidenden Vermischung von Wässern unterschiedlicher Grundwasserstockwerke. Zur Erreichung des Widmungszweckes wird bei der Verleihung von Wasserrechten bzw. bei der Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen auf die Einhaltung baulicher Vorgaben zum Schutz der Grundwässer im Einzelverfahren besonders Bedacht genommen.

Links:

- [LGBL. Nr. 130/2021 - Regionalprogramm Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern samt Plänen](#)
- Der Plan zum ausgewiesenen Widmungsgebiet ist zusätzlich in DORIS (www.doris.ooe.gv.at) unter [Umwelt und Natur](#) im Bereich [Wasser und Geologie](#) abrufbar.
- [Wasserrechtsgesetz](#)
- [Informationen des Landes OÖ zum Thema Grundwasser](#)
- [Qualitätszielverordnung Grundwasser](#)
- [UBA-Infos zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan](#)
- [BMLRT-Infos zum Gewässerbewirtschaftungsplan](#)

Ausgabe 1 | 11.01.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Carina Plachy | T 05-90909-4210

5. Schutz von Blockhalden in Oberösterreich

Mit [LGBL. Nr. 137/2021](#) wurde die Verordnung, mit der bestimmte Ansammlungen von groben Steinblöcken in Oberösterreich als Blockhalden ausgewiesen werden, veröffentlicht. Die Verordnung tritt mit 24. Dezember 2021 in Kraft.

Die Definition für Blockhalde ([§ 3 Z. 1a Oö. NSchG](#)) lautet wie folgt: „eine wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung durch Verordnung als solche ausgewiesene natürlich entstandene Ansammlung von groben Steinblöcken auf einer Fläche von mindestens 100 m² an Hängen, die an der Oberfläche keine Kiese, Sande oder sonstiges Feinmaterial aufweisen“. Gemäß [§ 5 Z. 19 Oö. NSchG](#) besteht Bewilligungspflicht für die gänzliche bzw. teilweise Beseitigung von Blockhalden.

In den 49 veröffentlichten Plänen sind 146 Blockhalden mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung ausgewiesen. Die räumliche Verteilung der Blockhalden-Vorkommen:

- 86 im Gebiet der Böhmisches Masse in den Gemeinden: Schwarzenberg am Böhmerwald, Ulrichsberg, Pfarrkirchen im Mühlkreis, Neustift im Mühlkreis, Hofkirchen im Mühlkreis, Niederkappel, Kirchberg ob der Donau, Hartkirchen, Haibach ob der Donau, St. Aegidi und
- 60 in den Kalkalpen in den Gemeinden: Steinbach am Attersee, St. Wolfgang im Salzkammergut, Gosau, Hallstatt, Obertraun, Bad Goisern am Hallstättersee, Ebensee am Traunsee, Gmunden, St. Konrad, Grünau im Almtal, Steinbach am Ziehberg, Klaus an der Pyhrnbahn, Hinterstoder, Steinbach an der Steyr, Molln, Spital am Pyhrn, Ternberg.

Blockhalden kommen in den FFH-Lebensräumen 8110, 8120, 8130 und 8150 vor. Aufgelistet sind diese in Anhang II der [FFH-Richtlinie](#). Aufgrund spezieller Bedingungen (Feuchte, Temperatur, ...) kommen in Blockhalden spezielle Lebensformen (Pflanzen- und Tierarten) vor, die mit dieser Verordnung einen besonderen Schutz bekommen.

Link:

- [LGBL. Nr. 137/2021 - Verordnung, mit der bestimmte Ansammlungen von groben Steinblöcken in Oberösterreich als Blockhalden ausgewiesen werden](#)

Weitere Informationen:

- [Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001](#)
- [Infoseite des Landes OÖ zum Thema Naturschutz und Landschaft](#)
- [FFH-Richtlinie](#)

Ausgabe 1 | 11.01.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Carina Plachy | T 05-90909-4210

6. Rannatal wird zum Europaschutzgebiet

Im Landesgesetzblatt wurden die Verordnungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes Rannatal (LGBl. Nr. 148/2021) bzw. zur Ausweisung des Europaschutzgebietes Rannatal (LGBl. Nr. 149/2021) veröffentlicht. Damit wird ein etwa 4,7 km langer Abschnitt des Rannatals von der Staumauer des Kraftwerkes Ranna bis zur Grenze des Europaschutzgebietes „Oberes Donau- und Aschachtal“ geschützt.

Das Gebiet stand bisher schon Großteils unter Naturschutz und wurde in den Randbereichen zugunsten des Europaschutzgebietes erweitert. Die Fläche des Naturschutzgebietes beträgt ca. 144 ha und liegt bis auf ein Grundstück im geplanten Europaschutzgebietes, das selbst eine Fläche von etwa 226 ha aufweist.

Im Europaschutzgebiet sind sieben natürliche Lebensräume vertreten und fünf schützenswerte Arten (Koppe, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Fischotter und Spanische Flagge (ein Schmetterling!)). Der mitverordnete Landschaftspflegeplan soll einen günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

Links:

- [LGBl. 148/2021 - Naturschutzgebiet Rannatal](#)
- [LGBl. 149/2021 - Europaschutzgebiet Rannatal](#)
- [Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001](#)
- [Europaschutzgebiet Oberes Donau- und Aschachtal](#)
- [FFH-Richtlinie](#)
- [Durchführungsbeschluss 2021/161/EU - kontinentale biogeografische Region](#)

7. Änderung der Oö. Umgebungslärmschutzverordnung

LGBl. Nr. 147/2021 ändert die Oö. Umgebungslärmschutzverordnung. Angepasst wird der Titel bzw. der Rechtsverweis auf die die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung. Die Änderung der Oö. Umgebungslärmschutzverordnung wurden am 30. Dezember 2021 im Landesgesetzblatt kundgemacht. Sie ist mit 31. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Links:

- [LGBl. Nr. 147/2021 - Änderung Oö. Umgebungslärmschutzverordnung](#)
- [Rechtsakt zur Umgebungslärm-RL](#)

Ausgabe 1 | 11.01.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Carina Plachy | T 05-90909-4210

- [Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz](#)
- [Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung](#)
- [Oö. Straßengesetz 1991](#)
- [Oö. Umgebungslärmschutzverordnung](#)
- [BMK - Info zum Lärmschutz](#)
- [Lärminfo.at](#)

8. BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen erneut erlassen

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 27. Jänner 2021 in der Rechtssache T-699/17 den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 zu den besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen für nichtig erklärt. Die Europäische Kommission hat Rechtsmittel gegen das Urteil erhoben. Da in dieser Rechtssache noch nicht entschieden ist und Rechtskontinuität gewährleistet sein muss wurde der aufgehobene Durchführungsbeschluss aus 2017 unverändert erneut erlassen. Sollte das Urteil in der Rechtssache T-699/17 aufgehoben werden (Rechtssache C-207/21 P), so endet die Gültigkeit des nun erlassenen Durchführungsbeschlusses 2021/2326/EU.

Die Schlussfolgerungen fassen die Dokumentation zu den besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen zusammen. Davon erfasst sind folgende Feuerungsanlagen für feste (zB auch Biomasse, Nebenprodukte), Flüssige und/oder gasförmige brennbare Stoffe:

- Verfeuerung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr
- Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr (nur wenn diese Tätigkeit unmittelbar mit einer Feuerungsanlage verbunden ist).
- Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Anlagen für die Mitverbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde oder in Anlagen für die Mitverbrennung gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag (nur wenn diese Tätigkeit in einer Feuerungsanlagen > 50 MW erfolgt).

Der Durchführungsbeschluss wurde am 30. Dezember 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und gilt grundsätzlich ohne Übergangsfrist. Die Gültigkeit endet mit der allfälligen Aufhebung des Urteil T-699/17.

Ausgabe 1 | 11.01.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Carina Plachy | T 05-90909-4210

Links:

- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/2326 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken \(BVT\) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen](#)
- [Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen \(2017/1442/EU\) \(aufgehoben durch T-699/17\)](#)
- [Urteil T-699/17](#)
- [Nicht abgeschlossene Rechtssache C-207/21 P](#)
- [Industrieemissions-Richtlinie \(2010/75/EU\)](#)
- [BMDW-Informationen zur Industrieemissions-Richtlinie](#)

9. Novelle zur Verpackungsverordnung verlautbart

Mit BGBl. II Nr. 597/2021 wurde die Verpackungsverordnungs-Novelle 2021 verlautbart. Sie ist Großteils mit 1. Jänner 2021 in Kraft getreten. Weitere Bestimmungen aus der Novelle treten mit 1. Jänner 2023 bzw. 1. März 2023 in Kraft. Die Bestimmungen zum Einwegpfand werden mit 1. Jänner 2025 für den Letztverbraucher wirksam.

Mit diesen Änderungen werden insbesondere Bestimmungen aus dem Kreislaufwirtschaftspaket (Abfallrichtlinien, Verpackungsrichtlinie), der Einweg-Kunststoffprodukterichtlinie und der kürzlich veröffentlichten AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket (BGBl. I Nr. 200/2021) in der Verpackungsverordnung 2014 umgesetzt.

Die relevanten Änderungen durch die Verpackungsverordnungs-Novelle 2021 finden Sie [hier](#).

AUSSENHANDEL

1. Änderungen an der britischen Grenze ab 2022

Mit 1.1.2022 kommt es bekanntlich zu weiteren **Änderungen** bei den Rahmenbedingungen für den **Warenimport in Großbritannien**.

Aus diesem Grund haben wir eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte unter [Änderungen beim Warenimport in Großbritannien ab Jänner 2022](#) auf wko.at veröffentlicht.

Die wichtigsten Details zu den Änderungen ab 1.1.2021 kurz zusammengefasst:

- Bereits bei der Einfuhr sind vollständige Einfuhranmeldungen abzugeben und allfällige Importzölle zu zahlen (Sicherheitserklärungen werden erst ab Juli 2022 benötigt)
- Importe von Produkten tierischen Ursprungs müssen über das [IPAFFS-System](#) vorangemeldet werden
- Importe über „Roll-On-Roll-Off“-Häfen sind im „[Goods Vehicle Movement Service](#)“ (GVMS) zu erfassen
- Intrastatmeldungen kommen für relevante Sendungen zwischen der EU und Nordirland zur Anwendung - nicht mehr jedoch für Sendungen nach Großbritannien (England, Schottland, Wales)

Die genauen Details zu diesen und weiteren Änderungen, die zu späteren Zeitpunkten vorgesehen sind, finden sich im [Border Operating Model](#) der britischen Regierung.

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Cybercrime Im Unternehmensumfeld

Wie Sie ihr Risiko, einem Cyberangriff zum Opfer zu fallen minimieren können

Die Professionalisierung und Verbreitung von Cyberkriminalität führt jedes Jahr zu immensen finanziellen Schäden für Einzelpersonen und Unternehmen. Da viele Angriffe auf Unternehmen gar nicht zielgerichtet, sondern auch manchmal zufällig passieren, ist es nicht mehr die Frage, ob man Opfer werden kann sondern wann dies geschehen wird.

- **Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen**
 - Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der Unternehmensdaten (z.B. Datenschutz und Revisionspflicht)
 - Übersicht über geltende Bestimmungen und Verpflichtungen
- **Sicherheit im Unternehmen**
 - Compliance: Einhaltung aller rechtlichen Regulative als auch aller innerbetrieblichen Regelungen
 - Welche Rollen im Unternehmen müssen welche Verantwortung tragen und wo sind diese betrieblich anzusiedeln?
 - Wer kann/muss, was, wann hinsichtlich Unternehmenssicherheit tun?
 - Tipps und Tricks sowie Beispiele aus der Praxis
- **Angriffsvektoren / Angriffsszenarien**
 - Welchen Bedrohungen sind Unternehmen ausgesetzt?
 - Risikofaktor Mensch: Welche Rolle stellt der Mitarbeiter als mögliches Opfer/Täter dar?
 - Welche Maßnahmen kann ich treffen, um das Risiko zu minimieren?
 - Wie handle ich im Ernstfall?
 - Zusammenarbeit mit Behörden
- **Praxisteil / Live Hacking**

Termin/Ort: Mo, 24.01.2022: 14.00 - 18.00 Uhr, online

Preis: € 149,- inkl. Arbeitsunterlagen

[Anmeldung](#)